

URL:

http://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do;jsessionid=14966B7DB09B7FAEE03F5DC E7423AD68.tpdjo14v_1?idArticle=LEGIARTI000006419650&cidTexte=LEGITEXT000 006070721&dateTexte=200802 – letzter Aufruf: 7.1.2011

<http://www.tcm-kp.de/downloads/saechsischessorborgesetz.pdf> – letzter Aufruf: 7.1.2011

http://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/4908/Sorbengesetz.pdf – letzter Aufruf: 7.1.2011

<http://www.camera.it/parlam/leggi/994821.htm> – letzter Aufruf: 7.1.2011

<http://pubsrv.provinz.bz.it/apps/lexweb/current/dprd-1976-752.html> – letzter Aufruf: 7.1.2011

http://www.regione.taa.it/moduli/933_statuto_speciale.pdf – letzter Aufruf: 7.1.2011

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/1121.pdf> – letzter Aufruf: 7.1.2011

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/dokumentation/Gesetze/Sprachenverordnung.pdf> – letzter Aufruf: 7.1.2011

Verf.: Prof. Dr. Thomas Krefeld, Ludwigstraße 25, 80539 München, E-Mail: thomas.krefeld@romanistik.uni-muenchen.de

Kerstin Odendahl/Jan Scheffler

Das Prinzip der integralen Mehrsprachigkeit in der EU zwischen Ausbau und Begrenzung

1 Einleitung

Im August 2010 wurde bekannt, dass das geplante EU-Patent wohl „vor dem Aus“ steht.¹ Grund war u. a. die Sprachenregelung des neu zu schaffenden Patentgerichts. Sie sieht in wichtigen Bereichen nur die Verwendung von Deutsch, Englisch oder Französisch vor. Nach Meinung der Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stellt dies einen Verstoß gegen das Unionsrecht dar.²

Hinter diesem aktuellen Beispiel verbirgt sich eine Grundsatzfrage der europäischen Integration: Wie hält es die EU mit den Sprachen? Sind alle in den Mitgliedstaaten gesprochenen Sprachen innerhalb der EU-Institutionen gleichwertig, oder gibt es Unterschiede?

1 Kafsack, H., EU-Patent vor dem Aus, F.A.Z., v. 26.10.2010, S. 11.

2 Statement of Position by the Advocates General, Presented on 2nd July 2010, Opinion 1/09 (“European Patent and Community Patent Court”). Das Gutachten des EuGH wird für Anfang 2011 erwartet.

2 Das Prinzip der integralen Mehrsprachigkeit

Geprägt ist das EU-Sprachenregime vom Prinzip der „integralen Mehrsprachigkeit“.³ Dieses besagt, dass grundsätzlich jede, mindestens jedoch eine Amtssprache⁴ jedes EU-Mitgliedstaates gleichberechtigt Berücksichtigung finden muss. Das Prinzip leitet sich aus dem Selbstverständnis der EU als einem „Miteinander vielfältiger Unterschiede“⁵ ab. Dabei soll die Sprachenvielfalt verbindend wirken und den Weg zu mehr Solidarität und gegenseitigem Verständnis ebnen. Niedergeschlagen hat sich diese Haltung u. a. in Art. 22 der EU-Grundrechtscharta (GRC)⁶, wonach die EU die Vielfalt der Sprachen achtet,⁷ sowie in Art. 21 GRC, der die Sprache als einen der verbotenen Anknüpfungspunkte für Diskriminierungen nennt.

2.1 Vertrags-, Amts- und Arbeitssprachen

Das EU-Sprachenregime umfasst mehrere formell zu unterscheidende Sprachen: In den *Vertrags-sprachen* sind die EU-Gründungsverträge abgefasst und rechtlich verbindlich. In den *Amtsspra-chen* kommuniziert die EU nach außen mit Bürgern, Unternehmen und Mitgliedstaaten (externe Kommunikation). Die *Arbeitssprachen* dienen den Organen und sonstigen Einrichtungen der EU für ihre eigene Arbeit (interne Kommunikation).⁸

Gegenwärtig hat die EU mit ihren 27 Mitgliedstaaten 23 Vertrags-, Amts- und Arbeitssprachen: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch. Die Sprachenzahl ist geringer als diejenige der Mitgliedstaaten, weil einige Sprachen in mehreren Mitgliedstaaten Amtssprachen sind (z. B. Deutsch in Deutschland und Österreich).

Gemäß Art. 55 Abs. 1 EUV ist der Vertrag in allen 23 *Vertragssprachen* gleichermaßen verbindlich. Die *Amts- und Arbeitssprachen* der EU sind nicht explizit im Primärrecht festgelegt. Vielmehr bestimmt Art. 342 AEUV, dass die Regelung „für die Organe der Union (...) unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom Rat einstimmig durch Verordnungen getroffen“ wird. Maßgeblich ist daher die Verordnung Nr. 1/1958 (nachfolgend: VO Nr. 1),⁹ die nach

³ Synonyme Bezeichnungen sind „integraler Multilingualismus“ oder „Äquilingualismus“. Vgl. Kraus, P. A., Europäische Öffentlichkeit und Sprachpolitik, Frankfurt a.M./New York 2004, S. 136; Gächter-Alge, M.-L., Mehrsprachigkeit im Völkervertragsrecht (i.E.), Manuskript S. 60.

⁴ Es geht dabei nur um die offiziellen Landessprachen, also nicht um Regional- und MinderheitsSprachen, vgl. Athanassiou, P., The Application of Multilingualism in the European Union Context, ECB Legal Working Paper Series, No. 2/2006, S. 16.

⁵ Mitteilung der Kommission, Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit (KOM(2005) 596 endg., v. 22.11.2005), S. 1.

⁶ AbIEU Nr. C 83/389, v. 30.03.2010.

⁷ Vgl. dazu den Beitrag von Ennuschat, J./Tille, E. in diesem Heft.

⁸ Sind Vertrags-, Amts- und Arbeitssprachen insgesamt gemeint, so werden sie im Folgenden als „offizielle EU-Sprachen“ bezeichnet.

⁹ AbIEG Nr. L 17/385, v. 06.10.1958.

Anpassungen¹⁰ im Zuge der EU-Erweiterungen weiterhin in Kraft ist. Laut Art. 1 der VO Nr. 1 sind die Amts- und Arbeitssprachen¹¹ der Organe der Union¹² die genannten 23 Sprachen.

In den *Amtssprachen* werden Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung¹³ abgefasst (Art. 4). Auch das Amtsblatt der EU erscheint in allen 23 Sprachen (Art. 5). Mitgliedstaaten und Bürger können sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die Organe wenden und haben das Recht, eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten (Art. 2). Schriftstücke, die EU-Organe an einen Mitgliedstaat oder an Personen unter dessen Hoheitsgewalt richten, sind in der Amtssprache dieses Staates abzufassen (Art. 3).¹⁴ Der Rechtsanspruch der Unionsbürger auf eine Kommunikation mit den EU-Organen in ihrer Sprache ist mittlerweile sogar primärrechtlich in Art. 24 Abs. 4 AEUV und Art. 41 Abs. 4 GRC verankert. Die integrale Mehrsprachigkeit in der externen Kommunikation ist trotz der sehr unterschiedlichen Sprecherzahlen der einzelnen Sprachen¹⁵ konstitutiv für eine EU, „die nicht nur eine Gemeinschaft der Mitgliedstaaten sein will, sondern (...) in unmittelbare Beziehungen zu ihren Unionsbürgern tritt und sich zum Demokratieprinzip bekennt“¹⁶.

Der interne Sprachgebrauch der Organe, also die *Arbeitssprachen*, richtet sich nach Art. 6 der VO Nr. 1. Demnach können die Organe in ihren Geschäftsordnungen (GO) selbst regeln, wie die VO Nr. 1 im Einzelnen umzusetzen ist. Dies schafft erheblichen Ermessensspielraum,¹⁷ der aber insoweit begrenzt ist, als dass nicht andere Bestimmungen der VO Nr. 1 oder übergreifende Prinzipien wie die Achtung der Sprachenvielfalt verletzt werden dürfen.¹⁸

10 AbIEG Nr. L 73/14, v. 27.03.1972; AbIEG Nr. L 2/1, v. 01.01.1973; AbIEG Nr. L 291/17, v. 19.11.1979; AbIEG Nr. L 302/23, v. 15.11.1985; AbIEG Nr. C 241/21, v. 29.08.1994; AbIEG Nr. L 1/1, v. 01.01.1995; AbIEU Nr. L 236/33, v. 23.09.2003; AbIEU Nr. L 156/3, v. 18.06.2005; AbIEU Nr. L 363/1, v. 20.12.2006.

11 Es findet sich in der VO Nr. 1 keine aussagekräftige Differenzierung zwischen Amts- und Arbeitssprachen. Vgl. etwa *Schweitzer, M.*, in: *Grabitz, E./Hilf, M. (Hrsg.)*, Das Recht der Europäischen Union, Loseblattsammlung, Stand: Oktober 2005, Art. 290 EGV Rz. 4; *Labrie, N.*, La construction linguistique de la Communauté européenne, Paris 1993, S. 82; *Schloßmacher, M.*, Die Amtssprachen in den Organen der Europäischen Gemeinschaft, Frankfurt a. M. (u. a.) 1996, S. 24. Allgemein werden jedoch unter „Amtssprachen“ diejenigen verstanden, die in der externen Kommunikation zum Einsatz gelangen, während die „Arbeitssprachen“ innerhalb der Organe verwendet werden.

12 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie der Ausschuss der Regionen sind laut Art. 13 Abs. 4 EUV keine Organe, sondern nehmen lediglich „beratende Aufgaben“ wahr. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum sie aus dem Anwendungsbereich der VO Nr. 1 ausgenommen werden sollten. So auch: *Yvon, Y.*, Sprachenvielfalt und europäische Einheit – Zur Reform des Sprachenregimes der Europäischen Union, EuR 2003, S. 681 (683) m. w. N. A.A. *Wichard, J.-C.*, in: *Calliess, C./Ruffert, M.*, EUV/EGV, Kommentar, 3. Aufl., München 2007, Art. 290 EGV, Rz. 6.

13 Vgl. zur Auslegung dieses Begriffes etwa *Priebe, R.*, in: *Schwarze, J. (Hrsg.)*, EU-Kommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2009, Art. 290 EGV Rz. 8; *Bruha, T.*, Rechtliche Aspekte der Vielsprachigkeit, in: *Bruha, T./Seeler, H.-J. (Hrsg.)*, Die Europäische Union und ihre Sprachen, Baden-Baden 1998, S. 83 (86); *Manz, V.*, Sprachenvielfalt und europäische Integration, Zürich 2002, S. 132.

14 Die mündliche Kommunikation (Dolmetschen) wird von der VO Nr. 1 nicht geregelt. Vgl. *Lopes Sabino, A.*, Les langues dans l'Union européenne, RTD eur. 35 (2), 1999, S. 159 (163); *Labrie* (Anm. 11), S. 85 f.; *Athanassiou* (Anm. 4), S. 10. Einschlägig sind die Geschäftsordnungen bzw. die Praxis der Organe.

15 Zur Verbreitung der Sprachen in Europa (Muttersprachen und fremdsprachliche Kenntnisse) vgl. *Europäische Kommission*, Eurobarometer Spezial 243 (Welle 64.3), Die Europäer und ihre Sprachen, Februar 2006.

16 *Oppermann, T.*, Die Sprachen der Europäischen Union, in: *Graf Fitzthum, W./Pena, M.*, L'identité de l'Europe, Aix-en-Provence 2002, S. 437 (438). Vgl. auch *Lopes Sabino* (Anm. 14), S. 159; *Manz* (Anm. 13), S. 134; *Gazzola, M.*, Managing Multilingualism in the European Union, Language Policy 2006, S. 393 (397).

17 Vgl. etwa *Heusse M.-P.*, Le multilinguisme ou le défi caché de l'Union européenne, RMCL 1999, S. 202 (203).

18 In diesem Sinne auch *Wichard* (Anm. 12), Art. 290 EGV Rz. 15 (keine Verletzung übergeordneter Gesichtspunkte).

2.2 Umsetzung auf Ebene der wichtigsten Organe

Als grundlegendes Prinzip ist die integrale Mehrsprachigkeit bei den wichtigsten Organen der EU recht gut verankert.¹⁹ Im *Europäischen Parlament*, das sich in seinem demokratischen Selbstverständnis traditionell als „Hüter der Mehrsprachigkeit“²⁰ sieht, müssen sämtliche Schriftstücke in allen Amtssprachen abgefasst werden (Art. 146 Abs. 1 GO EP). Die Mitglieder des Parlaments haben das Recht, sich im Parlament mündlich in einer Amtssprache ihrer Wahl zu äußern. Die Wortmeldungen werden simultan in alle anderen Amtssprachen übersetzt (Art. 146 Abs. 2 GO EP).

Im *Europäischen Rat* erfolgen Beratungen und Beschlüsse auf der Grundlage von Schriftstücken, die in allen Amtssprachen vorliegen. Ausnahmen hiervon sind nur bei einstimmiger Entscheidung im Dringlichkeitsfall möglich (Art. 9 Abs. 1 GO Europäischer Rat).²¹ Im *Rat der EU* sind die Vorgaben identisch (Art. 14 Abs. 1 GO Rat).²² Bei den mündlichen Aussprachen im Europäischen Rat und im Rat (auf Ebene der Minister) findet eine vollumfängliche Verdolmetschung statt.²³

Die *Europäische Kommission* hingegen hat in ihrer Geschäftsordnung²⁴ keine übergreifende Regelung getroffen. Sie ist aber zur integralen Mehrsprachigkeit verpflichtet, wenn es um ihre legislativische Initiativfunktion oder um die externe Kommunikation i.S.d. Art. 2 und 3 der VO Nr. 1 geht.²⁵

Für den *EuGH* gilt das Sprachenregime der VO Nr. 1 gemäß Art. 342 AEUV nicht. Maßgeblich ist vielmehr Art. 64 seiner Satzung²⁶ und seine Verfahrensordnung (VerFO)²⁷. Demnach sind alle 23 offiziellen EU-Sprachen auch Verfahrenssprachen vor dem EuGH (Art. 29 Abs. 1). Pro Verfahren kommt indes i.d.R. nur eine Verfahrenssprache zum Zuge; diese bestimmt der Kläger (Art. 29 Abs. 2). Bei einer Klage gegen einen Mitgliedstaat oder gegen eine Person aus einem Mitgliedstaat wird die Amtssprache dieses Mitgliedstaates zur Verfahrenssprache (Art. 29 Abs. 2 lit. a). Damit das Verfahren vor dem EuGH in der Verfahrenssprache stattfinden kann, werden (begrenzte) Übersetzungen und Verdolmetschungen gewährleistet.²⁸ Die Veröffentlichungen des Gerichtshofs erfolgen in allen EU-Amtssprachen (Art. 30 Abs. 2). Verbindlich ist allerdings nur die Fassung in der Verfahrenssprache, es sei denn, der EuGH hat noch eine andere Amtssprache im Verfahren zugelassen (Art. 31 i. V. m. Art. 29).

19 Vgl. *Kraus* (Anm. 3), S. 137.

20 *Yvon* (Anm. 12), S. 685. Vgl. auch *Kraus* (Anm. 3), S. 138; *Bruha* (Anm. 13), S. 86.

21 AblEU Nr. L 315/51, v. 02.12.2009.

22 AblEU Nr. L 325/35, v. 11.12.2009.

23 Diese Praxis ergibt sich allerdings nicht aus den Geschäftsordnungen, sondern aus dem sog. „Presidency Handbook“. Vgl. *Council of the European Union*, Council Guide, Presidency Handbook, Brussels, February 2006, Annex 4, Bst. A. Der Vertrag von Lissabon hat daran nichts geändert (Auskunft des Ratssekretariates, Oktober 2010).

24 AblEU Nr. L 55/60, v. 05.03.2010.

25 Vgl. *Athanassiou* (Anm. 4), S. 20.

26 AblEU Nr. C 115/226, v. 09.05.2008.

27 AblEU Nr. C 177/1, v. 02.07.2010.

28 Art. 29 Abs. 3–5; Art. 30 Abs. 1 VerFO. Vgl. *Levits, E.*, Probleme der Sprachenvielfalt am Europäischen Gerichtshof, in: *Fischer, R.* (Hrsg.), Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union, Baden-Baden 2007, S. 44 (45).

3 Ausbau der integralen Mehrsprachigkeit

Die Zahl der offiziellen EU-Sprachen ist im Zuge der sukzessiven Erweiterungsrunden stark angewachsen. Trotzdem gibt es Tendenzen zu einer weiteren Diversifizierung, auch wenn diese nicht alle auf eine Erhöhung der Zahl der offiziellen EU-Sprachen hinauslaufen.

3.1 Die umstrittenen offiziellen EU-Sprachen Maltesisch und Irisch

Maltesisch wurde mit dem Beitritt Maltas zur EU im Jahr 2004 offizielle EU-Sprache. Irisch hatte schon seit dem Beitritt Irlands zur EG im Jahr 1973 den Status einer Vertragssprache. Zur Amts- und Arbeitssprache wurde es indes erst im Jahr 2007. Die volle Aufnahme beider Sprachen ins EU-Sprachenregime war und ist jedoch umstritten.²⁹ Zwar sind in beiden Fällen die Sprachen auf dem gesamten Territorium des entsprechenden Mitgliedstaates als Amtssprache anerkannt, jedoch gilt dies jeweils auch für Englisch.³⁰ Damit wird das Prinzip durchbrochen, wonach im Falle mehrerer landesweiter Amtssprachen diejenige als offizielle EU-Sprache vorgezogen wird, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat Amtssprache ist.³¹ Zudem ist die Sprecherzahl von Maltesisch und Irisch sehr klein.³² So bestehen auf EU-Ebene große Probleme, entsprechend qualifizierte Übersetzer, Dolmetscher und Sprachjuristen zu finden³³.

3.2 Art. 55 Abs. 2 EUV

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat das Regime der Vertragssprachen eine Erweiterung erfahren. Laut Art. 55 Abs. 2 EUV kann der Vertrag auch in solche Sprachen übersetzt werden, die keine Vertragssprache sind, die aber im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder in Teilen davon Amtssprache sind. Die betreffenden Mitgliedstaaten fertigen eine beglaubigte Abschrift solcher Übersetzungen an, die in den Archiven des Rates hinterlegt wird. Bisher haben lediglich die Niederlande gegenüber dem Rat ihre Absicht bekundet, den Vertrag zu übersetzen – ins Friesische.³⁴ Da Art. 55 Abs. 2 EUV systematisch von Abs. 1, in dem die authentischen Vertragssprachen abschließend genannt werden, getrennt ist, sind die nach Abs. 2 erstellten Fassungen nicht verbindlich.³⁵ Sie könnten jedoch ggf. eine mittelbar rechtliche Wirkung entfalten.³⁶

29 Vgl. etwa Best, E./Settembri, P., Surviving enlargement: how has the Council managed?, in: Best, E./Christiansen, T./Settembri, P. (Hrsg.), The Institutions of the Enlarged European Union, Cheltenham 2008, S. 34 (40).

30 Vgl. Athanassiou (Anm. 4), S. 14.

31 Vgl. Manz (Anm. 13), S. 133.

32 Vgl. Europäische Kommission (Anm. 15), S. 8 u. 71.

33 Daher besteht eine Übergangsfrist, in der die Verpflichtung zu Übersetzungen ins Irische beschränkt ist. Eine ähnliche, inzwischen ausgelaufene Regelung galt auch für das Maltesische. Das Luxemburgische hat hingegen keinerlei offiziellen Status in der EU. Vgl. mit weiteren Details Athanassiou (Anm. 4), S. 15; Streidt, C., Les langues au Parlement européen, Aachen 2006, S. 41 f. m.w.N.

34 Auskunft des Ratssekretariates, Oktober 2010.

35 Vgl. Cremer, H.-J., in: Calliess, C./Ruffert, M., EUV/EGV, Kommentar, 3. Aufl, München 2007, Art. 53 EUV Rz. 7.

36 Z.B. in Bezug auf die zulässigen Verfahrenssprachen vor dem EuGH. Vgl. Cremer (Anm. 35), Art. 53 EUV Rz. 7.

3.3 Österreichisches Deutsch

Anlässlich seines EU-Beitritts im Jahr 1995 erwirkte Österreich die Anerkennung des österreichischen Deutsch als „Sprachvariante“.³⁷ Im Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte³⁸ wurde für eine Reihe österreichischer Ausdrücke festgelegt, dass sie den gleichen rechtlichen Status wie die entsprechenden in Deutschland verwendeten Begriffe erhalten und dass diese Ausdrücke den deutschsprachigen Fassungen neuer Rechtsakte in geeigneter Form hinzugefügt werden. Die Ausdrücke stammen alle aus dem kulinarischen Bereich (z. B. Obers, Paradeiser, Eierschwammerl und Topfen). Das Protokoll Nr. 10 ist als „demonstrativer und symbolischer Akt, der die Wahrung der österreichischen Identität innerhalb eines supranationalen Gebildes garantieren sollte“³⁹, zu verstehen.

3.4 Regional- und Minderheitensprachen

Einige europäische Regional- und Minderheitensprachen weisen eine weite Verbreitung auf. Für die entsprechenden Sprachgemeinschaften verbindet sich damit teilweise der Wunsch nach Anerkennung auch im EU-Sprachenregime. Paradebeispiel sind die Regionalsprachen in Spanien, insb. das Katalanische. Rund 10 Millionen Menschen sprechen Katalanisch;⁴⁰ die Sprecherzahl ist damit höher als etwa bei den offiziellen EU-Sprachen Dänisch und Finnisch.⁴¹

Die spanische Regierung unterstützt das Katalanische auf EU-Ebene mit Nachdruck. Offenbar lässt sich so der Druck im internen spanischen Sprachenstreit abschwächen.⁴² Inzwischen hat das Katalanische daher eine „halboffizielle“ Stellung in der EU erlangt. So hat der Rat mit Spanien eine Verwaltungsvereinbarung⁴³ geschlossen, wonach spanische Staatsbürger im Schriftverkehr mit dem Rat neben Spanisch (Kastilisch) auch die anderen, regionalen Amtssprachen (Katalanisch, Baskisch, Galizisch) verwenden können. Diese können auch auf den Ratstagungen gebraucht werden, und zwar durch die passive Verdolmetschung und die nicht rechtsverbindliche Übersetzung bestimmter Rechtsakte.⁴⁴ Mit der Kommission, dem EuGH, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und dem Ombudsman hat Spanien ähnliche Vereinbarungen getroffen.⁴⁵ Im Europäischen Parlament hat das Präsidium im Jahr 2006 eine Entscheidung gefällt, welche die Kommunikation spanischer Bürger mit dem Parlament u. a. in Katalanisch ermöglicht.⁴⁶

37 Priebe (Anm. 13), Art. 290 EGV Rz. 6. Vgl. umfassend Markhardt, H., Das Österreichische Deutsch im Rahmen der EU, Frankfurt a.M. (u.a.) 2005.

38 AbIEG Nr. C 241/370, v. 29.08.1994.

39 Markhardt (Anm. 37), S. 327.

40 Generalitat de Catalunya, Katalanisch – eine Sprache in Europa, Barcelona 2007 (http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/Publicacions/Catala%20llengua%20Europa/Arxius/cat_europa_alemany_07.pdf, letzter Zugriff 27.10.2010).

41 Vgl. Streit (Anm. 33), S. 42

42 Wieland, L., Ein Extra-Durchschlag für Valencia, F.A.Z., v. 01.02.2010, S. 3.

43 AbIEU Nr. C 40/2, v. 17.02.2006.

44 Alle Kosten hat die spanische Regierung zu tragen. Vgl. Punkt 11 der Vereinbarung.

45 Alle entsprechenden Dokumente sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/spain/barcelona/el_catala_a_europa/documents_clau/index_ca.htm (letzter Zugriff 27.10.10). Ähnliche Abreden hat das Vereinigte Königreich mit dem Rat und der Kommission für das Walisische getroffen. Vgl. http://ec.europa.eu/unitedkingdom/about_us/office_in_wales/releases/pr0902_en.htm (letzter Zugriff 27.10.2010).

46 PV BUR 03.07.2006, S. 10 ff.

3.5 Türkisch und Russisch

Unabhängig von einer möglichen EU-Mitgliedschaft der Türkei stellt sich die Frage nach dem Status des Türkischen in der EU schon heute: Es ist eine Amtssprache der Republik Zypern.⁴⁷ Solange die Zypern-Frage jedoch offen ist, wird die Stellung des Türkischen im EU-Sprachenregime wohl nur am Rande diskutiert werden.⁴⁸ Allerdings haben sich einzelne Mitglieder des Europäischen Parlaments bereits für eine Anerkennung des Türkischen als EU-Amtssprache ausgesprochen.⁴⁹

Die russische Sprache spielt vor allem deshalb eine Rolle, weil sie die Muttersprache von großen Minderheiten in den baltischen Staaten ist.⁵⁰ Konkrete Überlegungen zu einer Stärkung des Russischen auf EU-Ebene gibt es jedoch zurzeit, soweit ersichtlich, nicht.

4 Begrenzung der integralen Mehrsprachigkeit

Die integrale Mehrsprachigkeit erfordert bei 23 offiziellen EU-Sprachen gewaltige praktische und finanzielle Anstrengungen. Zu nennen sind die schiere Größe und die Kosten für die Übersetzungs- und Dolmetscherdienste,⁵¹ die Bewältigung von 506 Sprachkombinationen im Dolmetscherwesen,⁵² die anspruchsvolle Redaktion mehrsprachiger Rechtstexte⁵³ sowie deren Auslegung.⁵⁴ Hinzu kommt, dass mehrsprachig arbeitende Institutionen langsam und ineffizient sind. Auch ist eine Kommunikation über Sprachmittlung eine lediglich indirekte, so dass Missverständnissen Vorschub geleistet⁵⁵ und der (demokratische) Diskurs in Frage gestellt werden.

Es wundert daher nicht, dass Anstrengungen unternommen wurden, um der viel zitierten babylonischen Sprachverwirrung⁵⁶ Herr zu werden. Begrenzungen der Zahl der verwendeten Sprachen finden sich dabei vor allem im Arbeitssprachenbereich. Sie sind teils rein faktischer Natur, teils in internen Dokumenten festgeschrieben. Problematisch dabei ist, inwieweit die Handhabung durch die Organe noch im Einklang mit der VO Nr. 1 steht.

47 Art. 3 der zypriotischen Verfassung, in Englisch abrufbar unter http://www.servat.unibe.ch/icl/cy00000_.html (letzter Zugriff 27.10.2010).

48 Vgl. *Athanassiou* (Anm. 4), S. 15; *Priebe* (Anm. 13), Art. 290 EGV Rz. 6.

49 Vgl. *Die Presse*, Türkisch als EU-Amtssprache, Online-Ausgabe v. 14.03.2007, <http://diepresse.com/home/politik/eu/290972/index.do> (letzter Zugriff 27.10.2010).

50 Vgl. dazu *Streitd* (Anm. 33), S. 63; *Weber, P. J.*, Kampf der Sprachen, Hamburg 2009, S. 48 ff.

51 Die Generaldirektion (GD) Dolmetschen der Kommission weist jährliche Gesamtbetriebskosten von über EUR 100 Mio. auf (vgl. http://scic.ec.europa.eu/europa/jcms/c_5204/unsere-arbeit-f-a, letzter Zugriff 27.10.2010). Die GD Übersetzung der Kommission beschäftigt rund 2300 Mitarbeiter, die im Jahr für die Übersetzung von fast 2 Mio. Seiten Text sorgen. Vgl. *Europäische Kommission*, Übersetzung und Mehrsprachigkeit, Luxemburg 2009, S. 5 ff.

52 Dies funktioniert nicht mehr ohne die Inanspruchnahme so genannter Relais- oder Zwischensprachen, was unweigerlich einen Verlust an Unmittelbarkeit und Präzision mit sich bringt. Vgl. dazu z.B. *Kraus* (Anm. 3), S. 144.

53 Vgl. dazu etwa *Burr, I./Gallas, T.*, Zur Textproduktion im Gemeinschaftsrecht, in: *Burr, I./Müller, F. (Hrsg.)*, RechtsSprache Europas, Berlin 2004, S. 195–242; *Sandrina P.*, Rechtsübersetzen in der EU, in: *Zybatow, L. (Hrsg.)*, Translationswissenschaft – Stand und Perspektiven, Frankfurt a.M. 2010, S. 143–157.

54 Dieses Problem betrifft das Primär- und das Sekundärrecht, vgl. *Manz* (Anm. 13) mit Verweis auf *EuGH*, Rs. 283/81 (CILFIT / Ministero della sanità), v. 06.10.1982, Slg. 1982, 3415 Rz. 18. Vgl. statt vieler aus der Fülle an Literatur zu dieser Frage *Schübel-Pfister, I.*, Sprache und Gemeinschaftsrecht, Berlin 2004; *Derléen, M.*, Multilingual Interpretation of European Union Law, Alphen aan den Rijn (u.a.) 2009.

55 Vgl. *Hilpold, P.*, Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?, EuR 2010, S. 693 (696).

56 Vgl. mit dieser Anknüpfung schon im Titel z.B. *Martiny, D.*, Babylon in Brüssel? Das Recht und die europäische Sprachenvielfalt, ZeuP 1998, S. 226; *Huntington, R.*, European Unity and the Tower of Babel, Boston Univ. Int Law J. 1991, S. 321–346; *Münster, P.*, Babylon Brüssel, EGmagazin 3/1990, S. 14; sowie jetzt auch *Hilpold* (Anm. 55).

4.1 Faktische Dominanz des Englischen

Unabhängig von den sehr uneinheitlichen⁵⁷ Detailregelungen der einzelnen Organe nimmt Englisch im alltäglichen, inoffiziellen Sprachgebrauch der Institutionen eine zunehmend dominierende Position ein. Hatte bis in die 1980er Jahre Französisch diese faktische Vorrangstellung inne,⁵⁸ so wird in Brüssel seitdem in überwiegendem Maße Englisch gesprochen bzw. geschrieben.⁵⁹ Als aussagekräftiger Anhaltspunkt mag dienen, dass 72,5 Prozent der im Jahr 2008 von der Kommission übersetzten Texte ursprünglich auf Englisch formuliert waren.⁶⁰

4.2 Rationalisierungstendenzen bei den Arbeitssprachen

Im *Rat der EU* haben sich die Mitgliedstaaten auf eine differenzierte Handhabung der Sprachenfrage in untergeordneten Gremien verständigt. So werden etwa im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) die Verhandlungen auf Deutsch, Englisch und Französisch gedolmetscht.⁶¹ Für die Ratsarbeitsgruppen gilt ein flexibles System: Für einige von ihnen wurde die integrale Mehrsprachigkeit festgeschrieben, während für andere vollständig auf Dolmetscherdienste verzichtet wird. Die restlichen Ratsarbeitsgruppen folgen einem „Marktmodell“: Die Verdolmetschung erfolgt bei Bedarf auf Antrag. Dabei steht für jede Sprache ein gewisses Budget pro Jahr zur Verfügung.⁶²

Heikel ist die Praxis bei informellen Ministertreffen im Land des Ratsvorsitzes. Der Gastgeber hat hier prinzipiell die Freiheit, das Sprachenregime zu bestimmen, jedoch drohen bei nicht abgesprochenen Rationalisierungen schwere politische Verstimmungen. So entschied sich etwa die finnische Ratspräsidentschaft im Jahr 1999 zunächst für eine Verdolmetschung nur auf Französisch und Englisch – und nicht, wie bis dahin üblich, auch auf Deutsch. Daraufhin blieb Deutschland den Beratungen fern, bis mühsam ein Kompromiss gefunden wurde, der aber wiederum Spanien und Italien erzürnte, die ihrerseits eine Benachteiligung ihrer Landessprachen beklagten.⁶³ In der politischen Auseinandersetzung stellt die Auswahl von Sprachen eine Prestigefrage dar, so dass allgemein akzeptable Lösungen schwer zu finden sind.⁶⁴

In der GO der *Europäischen Kommission* gibt es keine ausdrückliche Privilegierung einzelner Sprachen. Allerdings kann der Kommissionspräsident gemäß den Durchführungsbestimmungen

57 Vgl. Luttermann, C./Luttermann, K., Ein Sprachenrecht für die Europäische Union, JZ 2004, S. 1002 (1003).

58 Vgl. Wu, H., Das Sprachenregime der Institutionen der Europäischen Union zwischen Grundsatz und Effizienz, Frankfurt a.M. (u.a.) 2005, S. 107.

59 Vgl. etwa Oppermann (Anm. 16), S. 441; Sander, G. G., Die Zukunft des Sprachenregimes in einer erweiterten Europäischen Union, in: Sander, G. G./Maryška, I. (Hrsg.), Die Europäische Union vor neuen Herausforderungen, Frankfurt a.M. 2005, S. 59 (66); Streit (Anm. 33), S. 120, 156 f.

60 Vgl. Europäische Kommission (Anm. 51), S. 6.

61 Vgl. Löcke, D., Die Handhabung der Sprachenvielfalt im Bereich des Rates der Europäischen Union, in: Fischer, R. (Hrsg.), Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union, Baden-Baden 2007, S. 66 (67).

62 Vgl. mit weiteren Details Council of the European Union (Anm. 23), Annex 4, sowie etwa Best/Settembri (Anm. 29), S. 39; Gazzola (Anm. 16), S. 394; Petry, U., Deutsche Sprachpolitik in der Europäischen Union, in: Lohse, W. C. (Hrsg.), Die deutsche Sprache in der Europäischen Union, Baden-Baden 2004, S. 43 (50).

63 Vgl. zu diesem „Fall“ etwa Kraus (Anm. 3), S. 152; Petry (Anm. 62), S. 46. Zur Diskussion um die Rolle des Italienischen und Spanischen in der EU vgl. Galli della Loggia, E., Lingua morta, identità negata, Corriere della Sera, v. 19.02.2005, S. 1; Caizzi, I., Brevetti Ue solo in tre lingue, Corriere della Sera, v. 07.07.2010, S. 17; Toledo, J., El español en el actual debate del régimen lingüístico en las instituciones europeas, Real Instituto Elcano, ARI N° 136/2003; López Castillo, A., Hacer del español efectiva lengua de trabajo en la Unión Europea, Real Instituto Elcano, Documento de Trabajo N° 5/2008.

64 Vgl. Priebe (Anm. 13), Art. 290 EGV Rz. 1; Wu (Anm. 58), S. 104 f., 108; Best/Settembri (Anm. 29), S. 40 f.

zu Art. 6 Abs. 4 GO Mindestanforderungen für die Sprachfassungen interner Dokumente festlegen. Diese sind in der Praxis Englisch, Französisch und Deutsch, die somit die eigentlichen Verfahrenssprachen der Kommission darstellen.⁶⁵ Blickt man auf die Internetseiten der Kommissare,⁶⁶ so ergibt sich jedoch ein engeres Bild: 13 Kommissare halten ihre Informationen nur auf Englisch vor, 13 weitere stellen die Inhalte in zwei bis vier Sprachen (darunter stets Englisch und Französisch) zur Verfügung. Nur Vizepräsident Tajanis Internetseite kann in allen 23 Amtssprachen aufgerufen werden, wobei je nach Sprache nur gewisse Informationen zugänglich sind.

Auch im *Europäischen Parlament* sind trotz der proklamierten Sprachenvielfalt gewisse Einschränkungen üblich. Insbesondere bei Ausschuss- und Delegationssitzungen wird eine Verdonierung bestimmter Arbeitssprachen nur auf Antrag gewährleistet (Art. 146 Abs. 3 u. 4 GO EP).⁶⁷ Dies ist eine durchaus erhebliche Begrenzung der integralen Mehrsprachigkeit, weil in den Ausschüssen und Delegationen häufig die inhaltlich entscheidende Arbeit erfolgt.⁶⁸

Beim *EuGH* besteht die zentrale Beschränkung der Mehrsprachigkeit darin, dass interne Arbeitssprache seit jeher Französisch ist.⁶⁹ Entgegen manchen Erwartungen⁷⁰ hat auch mit der EU-Osterweiterung keine Verschiebung zum Englischen stattgefunden.⁷¹ Grundsätzlich verbessert die Arbeit in nur einer Sprache die interne Kommunikation.⁷² Negative Folge ist jedoch, dass die verbindliche Fassung eines Urteils (nämlich die in der Verfahrenssprache) nicht der Sprache entspricht, in der das Urteil tatsächlich redigiert wurde.⁷³ Weitere Rationalisierungen betreffen den Verzicht auf die Übersetzung gewisser sekundärer Verfahrensdokumente ins Französische⁷⁴ sowie die Veröffentlichung nachrangiger Urteile nur in der Verfahrenssprache und auf Französisch.⁷⁵

Ein Blick auf *weitere (Neben-)Organe und Einrichtungen* bestätigt die Tendenz zu einer selektiven Mehrsprachigkeit⁷⁶ in der internen Organpraxis.⁷⁷ Sie hat keine einheitliche Erscheinungsform. Aufschlussreich sind jedoch zwei Beispiele: Der erste betrifft den *Europäischen Auswärtigen Dienst* (EAD), der mit den drei Arbeitssprachen Englisch, Französisch und Deutsch⁷⁸ operieren soll. Allerdings herrscht auf deutscher Seite bereits Unmut darüber, dass bei der Rekrutierung des EAD-Personals deutsche Sprachkenntnisse offenbar kein entscheidendes Kriterium

65 Vgl. *Priebe* (Anm. 13), Art. 290 EGV Rz. 9. Weitere Sprachen können hinzutreten, vgl. *Yvon* (Anm. 12), S. 686.

66 Zugang über http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/index_de.htm (letzter Zugriff 27.10.2010).

67 Vgl. etwa *Gahler, M.*, Erfahrungen mit der Sprachenvielfalt im Europäischen Parlament, in: *Fischer, R. (Hrsg.)*, Herausforderungen der Sprachenvielfalt in der Europäischen Union, Baden-Baden 2007, S. 60 (62 f.).

68 Vgl. *Athanassiou* (Anm. 4), S. 18.

69 Dies ist nirgends festgelegt, sondern überlieferte Praxis. Vgl. z.B. *Levits* (Anm. 28), S. 46, *Bruha* (Anm. 13), S. 90.

70 Vgl. *Sander* (Anm. 59), S. 70.

71 Vgl. *Naomé, C.*, EU enlargement and the European Court of Justice, in: *Best, E./Christiansen, T./Settembri, P. (Hrsg.)*, The Institutions of the Enlarged European Union, Cheltenham 2008, S. 100 (115).

72 Vgl. *Levits* (Anm. 28), S. 46.

73 Vgl. *Berteloot, P.*, Podiumsbeitrag, in: *Bruha, T./Seeler, H.-J. (Hrsg.)*, Die Europäische Union und ihre Sprachen, Baden-Baden 1998, S. 106.

74 Vgl. *Levits* (Anm. 28), S. 45.

75 Vgl. *Levits* (Anm. 28), S. 46.

76 Vgl. *Kraus* (Anm. 3), S. 141.

77 Zum Rechnungshof vgl. *Athanassiou* (Anm. 4), S. 22 f.; *Wu* (Anm. 58), S. 44; zur Europäischen Zentralbank *Athanassiou* (Anm. 4), S. 24 ff., *Yvon* (Anm. 12), S. 686 f.; zum Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie zum Ausschuss der Regionen *Wu* (Anm. 58), S. 69 f.; *Yvon* (Anm. 12), S. 687.

78 Die Bundesregierung unternahm erhebliche Anstrengungen, das Deutsche neben dem Französischen und Englischen durchzusetzen, vgl. *Die Welt*, Westerwelles Punktsieg für die deutsche Sprache, Online-Ausgabe v. 26.04.2010 (<http://www.welt.de/politik/deutschland/article7344827/Westerwelles-Punktsieg-fuer-die-deutsche-Sprache.html>, letzter Zugriff 27.10.2010).

darstellen.⁷⁹ Im Ratsbeschluss zu Organisation und Arbeitsweise des EAD⁸⁰ wird die Frage der Arbeitssprachen bezeichnenderweise nicht behandelt; zu erwarten sind vielmehr interne Dienstanweisungen⁸¹.

Das zweite Beispiel ist das *EU-Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt*⁸², als dessen Sprachen in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke⁸³ Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch vorgesehen sind.⁸⁴ Dies berührt zumindest teilweise auch die externe Kommunikation (Art. 115 Abs. 2 ff. der Verordnung). Der EuGH hat entschieden, dass diese Regelung keine Verletzung des Gemeinschaftsrechts darstellt. Ein absoluter Anspruch auf Sprachengleichberechtigung bestehe nicht.⁸⁵ Die vorgenommenen Beschränkungen müssten lediglich angemessen und sachgerecht sein, was der EuGH im diesem Falle bejahte.⁸⁶ Mit Spannung zu erwarten ist daher das Votum des EuGH zur geplanten Sprachenregelung des zu Beginn erwähnten EU-Patentgerichts. Es wird einen wichtigen Markstein für die Zukunft der externen Kommunikation der EU setzen.

5 Schlussbetrachtung

Das EU-Sprachenregime ist ein sensibles Sujet und mit der ständigen Suche nach dem „équilibre (...) entre diversité et efficacité“⁸⁷ verbunden. Folgerichtig mangelt es in der Literatur nicht an allen erdenklichen Reformvorschlägen,⁸⁸ die bis hin zur (Wieder-)Einführung von Latein als europäischer lingua franca⁸⁹ reichen.

Der skizzierte Ausbau des Sprachenregimes verdeutlicht, dass Diversifizierungsbedarf weiterhin besteht. Dabei ist die Grenze zwischen echter Nachfrage und reiner Symbolpolitik fließend. Die „halboffizielle“ Berücksichtigung weiterer Regionalsprachen ist nach geltendem Recht möglich. Den „Ritterschlag“ als offizielle EU-Sprache wird jedoch außer im Fall weiterer Beitritte wohl keine Sprache erhalten: Zu evident sind die großen Belastungen schon des jetzigen Systems. Insofern wird sich die Zahl der offiziellen EU-Sprachen auf absehbare Zeit kaum signifikant erhöhen.

Auf der anderen Seite wird im Bereich der Vertrags- und Amtssprachen eine Reduzierung der Zahl der Sprachen genauso wenig möglich sein. Als supranationaler Integrationsverbund muss die EU mit den Bürgern in deren Amtssprache kommunizieren und die Rechtsetzung integral mehr-

79 Vgl. *Die Welt*, Deutsch spielt fast keine Rolle mehr in der EU, Online-Ausgabe v. 13.09.2010 (<http://www.welt.de/die-welt/politik/article9598774/Deutsch-spielt-fast-keine-Rolle-mehr-in-der-EU.html>, letzter Zugriff 27.10.2010).

80 AbIEU Nr. L 201/30, v. 03.08.2010.

81 Auskunft eines Mitarbeiters der Europäischen Kommission, Oktober 2010.

82 Vgl. ausf. dazu etwa Gundel, J., Zur Sprachenregelung bei den EG-Agenturen, EuR 2001, S. 776–783.

83 AbIEG Nr. L 11/1, v. 14.01.1994.

84 Als Einrichtung außerhalb des EU-Organisms ist das Amt nicht an die VO Nr. 1 gebunden.

85 EuGH, Rs. C-361/01 P, Christina Kik, v. 09.09.2003, Slg. 2003, I-8283.

86 Vgl. EuGH (Anm. 85), Rz. 92 ff. Kritisch: Yvon (Anm. 12), S. 684; Schweizer (Anm. 11), Art. 290 EGV Rz. 12 ff.

87 Heusse (Anm. 17), S. 205.

88 Vgl. etwa Luttermann/Luttermann (Anm. 57), S. 1008 ff.; Oppermann, T., Reform der EU-Sprachenregelung, NJW 2001, S. 2663 (2667 f.); Gazzola (Anm. 16), S. 401 f. m.w.N., Wu (Anm. 58), S. 131 ff. m.w.N. Neben grundsätzlichen Änderungen werden auch pragmatische Verbesserungen des geltenden Systems diskutiert. Vgl. dazu etwa Yvon (Anm. 12), S. 690; Bruha (Anm. 13), S. 94.

89 Sturm, F., Lingua Latina fundamentum et salus Europae, The European Legal Forum 6/2002, S. 313 (318 f.).

sprachig gestalten.⁹⁰ Im Bereich der Arbeitssprachen wäre jedoch eine weitergehende Rationalisierung denkbar, falls die EU-Mitgliedstaaten tradiertes Statusdenken überwinden.

Verf.: Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Westring 400, 24118 Kiel, E-Mail: odendahl@internat recht.uni-kiel.de

Dr. Jan Scheffler, Leiter Rechtsdienst, Direktionssekretariat, Direktion Soziales und Sicherheit, Stadt St. Gallen, Neugasse 3, CH-9000 St. Gallen, E-Mail: janscheffler@gmx.ch

⁹⁰ Vgl. Mayer, F. C., Europäisches Sprachenverfassungsrecht, Der Staat 2005, S. 367 (393, 397). In diese Richtung auch Yvon (Anm. 12), S. 690; Priebe (Anm. 13), Art. 290 EGV Rz. 12; Heusse (Anm. 17), S. 205.